

amtliche Bekanntmachung

033 K 006/19



AMTSGERICHT DÜREN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 03.09.2021, 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Düren, August-Klotz-Str. 14, 52349 Düren, 2. Stock, Saal 230**

das im Grundbuch von Düren Blatt 6614 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

35/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Düren

Flur 88 Flurstück 148, Gebäude- und Freifläche, Bücklerstraße 12, groß:
23,24 ar

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts
vorne mit einem Kellerraum, Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

2/zu 1 Grunddienstbarkeit - Wegerecht und Bebauungsrecht - eingetragen
im Grundbuch Düren Blatt 0999 Abt. II Nr. 1,2, in Blatt 2607 vermerkt am
13.01.1966 und mit dem Miteigentumsanteil hierher übertragen am
28.06.1971.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung in einem 8- geschossigen Mehrfamilienhaus bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche mit Abstellkammer, Diele mit Abstellkammer, Bad, Balkon/Terrasse. Kellerraum vorhanden. Wohnfläche 76 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 75.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Düren, 16.07.2021